

Tagungsunterlage

**Austritts- und Auflösungskündigung bei der GbR nach dem MoPeG:
Ärztliches Gesellschaftsrecht und Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung**

Dr. Matthias Wallimann

I.

Wesentliche Inhalte des Vortrags

1. Seit Inkrafttreten des MoPeG zum 01.01.2024 kennt das Recht der GbR mit der Austrittskündigung (§ 725 BGB) und der Auflösungskündigung (§ 731 BGB) zwei verschiedene Kündigungsarten, die sich hinsichtlich der Rechtsfolgen unterscheiden: Während die Austrittskündigung das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters bewirkt, führt die Auflösungskündigung zur Beendigung der Gesellschaft insgesamt. Dadurch, dass beide Kündigungen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Betracht kommt, hat der Gesetzgeber im Vergleich zur alten Rechtslage die Handlungsoptionen für GbR-Gesellschafter erweitert.
2. Die neuen Kündigungsvorschriften spielen für ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften eine zentrale Rolle, da die meisten Berufsausübungsgemeinschaften in der Rechtsform einer GbR betrieben werden. Mangels Übergangsregelungen gelten die neuen Vorschriften auch für Altgesellschaften.
3. Die Auflösungskündigung setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes in dem Sinne voraus, dass der kündigende Gesellschafter ein legitimes Interesse an der Auflösung der Gesellschaft haben muss. Eine berechtigte Auflösungskündigung führt *ex nunc* zur Beendigung der Gesellschaft.
4. Die Neuregelungen führen zu unterschiedlichen Herausforderungen für ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften: Die Auflösungskündigung bringt die Gefahr mit sich, dass ein Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einseitige Kündigungserklärung ad hoc die Beendigung der Berufsausübungsgemeinschaft herbeiführt, was wiederum zulassungs- und ver-

tragsarztrechtliche Folgeprobleme mit sich bringt (insbesondere: Antrag auf Feststellung der Beendigung der BAG beim Zulassungsausschuss und Reaktionsmöglichkeiten der Mitgesellschafter, Umgang mit bedarfsplanungsrelevanten Arztstellen, etc.). Zudem kann § 731 BGB bei Gesellschafterstreitigkeiten ein Drohpotenzial darstellen und als Verhandlungsmittel eingesetzt werden.

5. Bei der Austrittskündigung empfiehlt es sich, von der Vertragsfreiheit (§ 708 BGB) Gebrauch zu machen (insbesondere: Verlängerung von gesetzlichen Kündigungsfristen, Recht zur Anschlusskündigung, etc.). Demgegenüber sind die vertragsgestalterischen Möglichkeiten bei der Auflösungskündigung wegen § 731 Abs. 2 BGB stark eingeschränkt. Weder ein Ausschluss im Gesellschaftsvertrag noch die – im Wege einer teleologischen Reduktion – abweichende Vereinbarung eines Rechts zur Auflösungsklage entsprechend § 139 HGB sind möglich.
6. Zur Vermeidung der mit der Auflösungskündigung verbundenen Nachteile empfiehlt sich als sicherster Weg der Wechsel von der GbR in eine Partnerschaftsgesellschaft (ggf. mit beschränkter Berufshaftung), welche zusätzliche Vorteile im Haftungsregime mit sich bringt.

II.

Literaturnachweise (ohne Kommentierungen)

Gummert, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 1, 6. Aufl. 2024, 9. Kapitel, § 46 („Auflösung der BGB-Gesellschaft“)

Lutz, Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH, 8. Aufl. 2024, Rn. 514 ff.

Schäfer, Neues zu den Lösungsrechten des Personengesellschafters aus wichtigem Grund: Austrittskündigung vs. Auflösungskündigung, in: FS Henssler, München 2023, S. 1215 ff.

Wallimann, Die Auflösungskündigung nach § 731 BGB – Dogmatik und Konsequenzen für die Anwaltspraxis und die Vertragsgestaltung, NZG 2024, 1162 ff.

Ziegler, Das MoPeG ist in Kraft – Anforderungen an die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen einer ärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft, GuP 2024, 1 ff.